

der Truppen zu sorgen und für das Kassen- und Rechnungswesen einzutreten. Zu den Intendanturen gehören die Magazine, Garnisonen, die Lazarett- und Garnisonbauverwaltungen.

Die Marine steht unter dem Oberbefehl des Kaisers. Das Marineministerium ist Reichsbehörde unter dem Namen „kaiserliche Admiralität.“

9. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Es hat die Bestimmung, alle Gegenstände, welche das Verhältnis Preußens zu den fremden Mächten und die Verhandlungen mit denselben betreffen, zu erledigen und zu verwalten. Seit Gründung des Deutschen Reiches hat es jedoch nur die Beziehungen und Angelegenheiten Preußens zu den übrigen Bundesstaaten zu erledigen. Für die Beziehungen zu fremden Mächten ist die Reichsbehörde „das auswärtige Amt“ gegründet worden. — Der preussische Minister des Auswärtigen ist zugleich Reichskanzler, der Staatssekretär des Aeußeren im Reiche ist sein Untergegener, und somit ist durch die Personalunion der beiden Ämter die Leitung der deutschen und der preussischen auswärtigen Politik fest in einer Hand vereinigt. Preussische Gesandtschaften bestehen nur noch bei den Bundesstaaten und dem päpstlichen Stuhle in Rom.

Selbständige, dem Könige unmittelbar unterstellte Staatsbehörden bilden außer dem Staatsrat (S. 411), dem evangelischen Oberkirchenrat für die älteren Provinzen (S. 413), dem Oberverwaltungsgericht (S. 412) die Oberrechnungskammer in Potsdam. Sie führt die peinlichste Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen des Staates und prüft alle Rechnungen der einzelnen Staatskassen. Die Oberrechnungskammer bildet zugleich den Rechnungshof des deutschen Reiches.

83. Friedrich Wilhelm IV. und die deutsche Kaiserkrone.

a) Ablehnung der deutschen Kaiserkrone.

1. Ansprache des Präsidenten Simson der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. an den König. 3. April 1849.

Die verfassungsgebende deutsche Reichsversammlung, im Frühling des vergangenen Jahres durch den übereinstimmenden Willen der Fürsten und Volksstämme Deutschlands berufen, das Werk der deutschen Verfassung zustande zu bringen, hat am Mittwoch, dem 28. März dieses Jahres 1849, nach Verkündigung der in zweimaliger Lesung beschlossenen deutschen Reichsverfassung die in derselben begründete erbliche Kaiserwürde auf Seine königliche Majestät von Preußen übertragen. Sie hat dabei das feste Vertrauen ausgesprochen, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschlands großherzig und patriotisch in Übereinstimmung mit der Nationalversammlung die Verwirklichung dieser von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden. Sie hat endlich den Beschluß gefaßt, den erwählten Kaiser durch eine Deputation aus ihrer Mitte ehrfurchtsvoll einzuladen, die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Verfassung annehmen zu wollen. In der Vollziehung dieses Auftrages stehen vor Ew. Majestät der Präsident der Reichsversammlung und 32 ihrer Mitglieder in der ehrfurchtsvollen Zu-